

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

### (Mitsegelvereinbarung/Kojencharter)

---

#### 1. Vertrag

Grundlage des Vertrages sind die aktuellen Informationen auf der Website ([www.segeln.ocean-vela.com](http://www.segeln.ocean-vela.com)) einschließlich der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung und aufgeführten Preise.

##### 1.1

Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages über die Teilnahme an einem Segeltörn ist die Buchung über das Buchungsformular von OCEAN VELA. Das Buchungsformular ist korrekt auszufüllen. Die Anmeldung minderjähriger Teilnehmer nimmt ein volljähriger, mitreisender Erziehungsberechtigter vor, der für den Minderjährigen für die Dauer des gesamten Segeltörns verantwortlich ist.

##### 1.2

Mit der Buchung/Anmeldung zum Segeltörn erklärt sich der Mitsegler mit diesen AGB vollumfänglich einverstanden.

##### 1.3

Nach Erhalt des Online-Buchungsformulars erfolgt die Zusendung der Buchungsbestätigung durch OCEAN VELA per e-mail an den Mitsegler. Durch Zusendung der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

#### 2. Kosten

Die Törnkosten beinhalten einen Kojenplatz in einer Doppel- oder Stockbettenkabine auf der Yacht sowie die fachkundige Betreuung durch einen qualifizierten Skipper/Schiffsführer. Bei der Belegung der Kabinen kann **keine** Geschlechtertrennung garantiert werden, sie erfolgt m/w/d.

***Im Törnpreis enthalten sind keine Kosten für eigene An- und Abreise, Endreinigung der Yacht, Einlage in die Bordkasse, zubuchbare Extras sowie sonstige persönliche Ausgaben.***

#### 3. Bordkasse

Alle Teilnehmer tragen die Kosten der Bordkasse zu gleichen Anteilen. Die Bordkasse wird von der Crew in Eigenverantwortung selbst eröffnet und verwaltet. Sie beinhaltet bspw. Verpflegung und Getränke an Bord, Hafen-/Liegeplatzgebühren, Treibstoff, Gaspauschale und sonstige Allgemeine Kosten.

Nach altem Seemannsbrauch ist der Skipper frei von der Bordkasse und wird von der Crew mit versorgt. Dies betrifft auch Restaurantbesuche oder ähnliche Verpflegungsmaßnahmen, sofern die Mehrheit der Crew die Entscheidung gemeinsam trifft, außerhalb von Bord zu speisen.

#### 4. Zahlung

Eine Anzahlung von 30% auf den Bruttopreis ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig, falls keine abweichende Zahlungsmodalität angegeben. Der Betrag ist auf das Geschäftskonto von OCEAN VELA zu überweisen.

Der Eingang des Restbetrages ist spätestens 14 Tage vor Törnbeginn fällig.

Bei Buchungen innerhalb vier Wochen vor Törnbeginn ist der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist jeweils der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von OCEAN VELA maßgeblich.

#### **4. Stornierungskosten**

Bei Stornierung bis 30 Tage vor Reisebeginn werden Stornierungskosten von 30 % des Gesamtpreises pro Person fällig. Ab 14. Tag vor Reisebeginn 100 % des Gesamtpreises.

Sollte der Mitsegler aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurücktreten, kann er eine geeignete Ersatzperson stellen, die den Vertrag übernimmt.

Diesem Wechsel kann OCEAN VELA widersprechen, sollte die Ersatzperson aus Sicht von OCEAN VELA den Anforderungen an den gebuchten Segeltörn nicht genügen.

Falls Umbuchungen auf einen Ersatzmitsegler möglich sind, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

Im Falle einer Stornierung durch den Mitsegler bemüht sich OCEAN VELA um einen anderweitigen Mitsegler. Gelingt dies, erhält der ursprüngliche Mitsegler eine Rückzahlung in Höhe von 80 % des Törnpreises. Andernfalls werden die o.g. Stornogebühren erhoben.

#### **5. Kündigung/Außerordentliche Kündigung durch OCEAN VELA**

Bis drei Wochen vor Beginn des Segeltörns kann OCEAN VELA bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von zwei zahlenden Mitseglern den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird dem Mitsegler unverzüglich nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzungen mitgeteilt und der bereits eingezahlte Reisepreis durch OCEAN VELA zurückerstattet.

##### **5.1**

OCEAN VELA kann den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mitsegler entgegen seiner Erklärung nicht die physische oder psychische Eignung zur Teilnahme an dem Segeltörn aufweist, der Mitsegler trotz mehrmaliger Ermahnung den Anweisungen des Schiffsführers in seglerischer, navigatorischer und seemännischer Hinsicht Folge zu leisten, nicht nachkommt. Ebenso führt der Besitz/der Konsum illegaler Substanzen an Bord zur sofortigen Kündigung und zum Ausschluss vom Törn.

Der Mitsegler haftet für alle in diesem Zusammenhang stehenden Folgen, deren Kosten wie auch die, die bei einer eventuellen Beschlagnehmung der Yacht anfallen.

#### **6. Rücktritt/ Ausstieg eines Mitseglers**

Ein Rücktritt vom Vertrag vor Törnbeginn ist jederzeit möglich und unter Punkt 4. Stornierungskosten geregelt. OCEAN VELA *empfiehlt ausdrücklich eine Reiserücktrittsversicherung.*

##### **6.1**

Geht ein Mitsegler während des laufenden Törns von Bord, so wird er nicht von den auf ihn entfallenden anteiligen Zahlungen befreit. Dies gilt auch für die Beteiligung an den sonstigen Kosten.

#### **7. Yacht**

Die Yacht ist eine nach Seesicherheitszeugnis genehmigte und ausgestattete seegängige oder zugelassene Charter-Yacht. Für die Yacht bestehen Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungen. Sollte aus unvorhergesehenen Gründen die im Angebot angeführte Yacht nicht zur Verfügung stehen, wird sich OCEAN VELA um eine gleichwertig geeignete Yacht bemühen. Kann keine alternative Ersatzyacht eingesetzt werden, kann OCEAN VELA diese Vereinbarung kündigen. In diesem Fall erstattet OCEAN VELA dem Mitsegler die von ihm an OCEAN VELA getätigten Zahlungen sowie Storno- oder Umbuchungskosten für An- und Abreise.

#### **8. Schiffsführer**

Der verantwortliche Eigner/Schiffsführer übernimmt die Aufgabe der Schiffsführung und versichert, dass er über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen sowie Befähigungsnachweise für die zu bereisenden Seegebiete verfügt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht und das allgemeine Verhalten an Bord ein und führt eine den Sicherheitsstandards entsprechende Sicherheitseinweisung durch.

## **9. Verhalten an Bord/Körperliche Fitness**

Jeder Mitsegler folgt den Anweisungen des Schiffsführers. Er informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler ist voll und ganz für sich selbst verantwortlich und hat die für seine Person jeweils erforderlichen, individuellen Sicherheitsmaßnahmen, zusätzlich zu den Anweisungen des Schiffsführers, zu treffen. Er ist verpflichtet, sein Verhalten so anzupassen, dass er weder für sich noch für andere Personen eine Gefahr darstellt. Während die Yacht sich „in Fahrt“ befindet ist jeglicher Alkoholkonsum an Bord unerwünscht. Rauchen sollte während der Fahrt so weit als möglich eingeschränkt werden und wenn, dann grundsätzlich nur an Deck und achtern in Lee.

### 9.1

***Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der Mitsegler, dass er ohne Einschränkungen physisch und psychisch in der Lage ist, an dem Segeltörn teilzunehmen, den Bordalltag ohne fremde Hilfe meistert und er versichert, dass er sich schwimmend längere Zeit im Wasser aufhalten kann.***

## **10. Leistungsänderung**

Die geplante Törnroute ist freibleibend und abhängig von den zum Zeitpunkt des Törns herrschenden Wind- und Wetterbedingungen. Auch einvernehmliche Vorschläge und Ideen der Crew können den endgültigen Törnverlauf verändern. Von daher kann es auch zu ungeplanten Nachtfahrten kommen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare technische Defekte, Unfall oder dergleichen.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen obliegt die letztendliche Entscheidung für eine Route sowie spezielle Törninhalte und Törnziele unter Berücksichtigung nautischer und seemännischer Aspekte dem Schiffsführer.

***Änderungen des Törnverlaufs sind kein Anlass für Ersatzansprüche durch den Mitsegler gegenüber OCEAN VELA.*** Dies gilt auch, wenn die Törnroute durch schlechte Wetterbedingungen in ein anderes Seerevier verlegt oder der Segeltörn erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird und abgebrochen werden muss.

## **11. Datenschutz**

OCEAN VELA verpflichtet sich, personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Regelungen des Datenschutzes, insbesondere des BDSG und der DSGVO, zu verarbeiten. OCEAN VELA verweist zu diesem Punkt auf die jeweils gültige Datenschutzerklärung unter [www.ocean-vela.com/datenschutz](http://www.ocean-vela.com/datenschutz) sowie die ggf. gesondert zur Verfügung gestellten Erklärungen.

## **12. Vertragswidriges Verhalten**

Der Schiffsführer ist berechtigt, Mitsegler aus wichtigem Grund von der weiteren Törnteilnahme auszuschließen und im nächstmöglichen Hafen von Bord zu verweisen. Wichtige Gründe können ein gegen die Interessen der Crew gerichtetes Verhalten sein, wenn der Mitsegler die Durchführung des Törns nachhaltig stört oder sich in starkem Maße vertragswidrig verhält. (Siehe auch Pkt. 5 Außerordentliche Kündigung) Dazu zählen auch Verstöße gegen Sicherheitsrichtlinien oder gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes.

***In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Törnpreises sowie sämtlicher sonstiger Zahlungen (Bordkasse etc.).***

## **13. Versicherung und Haftung**

Jeder Mitsegler begibt sich auf eigene Gefahr an Bord der Yacht und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen OCEAN VELA, den Schiffsführer, die anderen Mitsegler sowie den Eigentümer der Yacht.

### 13.1

Jeder Mitsegler haftet persönlich gegenüber dem Eigentümer der Yacht für Schäden und/oder Verluste bis zu einer Höhe von maximal 1.000,00 Euro pro Schadensfall, die er/sie am Schiff und dessen Ausrüstung verursacht.

Erfolgte die Schadensverursachung vorsätzlich oder grob fahrlässig, haftet der Mitsegler in vollem Schadensumfang. Kleinere vom Mitsegler oder mehreren Mitseglern gemeinsam verursachte Schäden am Schiff und/oder Inventar müssen vor Ort, ggf. aus der Bordkasse, erstattet werden.

Um die persönlichen Risiken abzusichern, wird empfohlen, den eigenen Versicherungsschutz (z.B. Reiserücktrittsversicherung, Haftpflicht, Unfall, etc. ) zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

### 13.2

OCEAN VELA haftet lediglich für Schäden, die auf ein nachweisliches Verschulden von OCEAN VELA selbst zurückzuführen sind bzw. wenn OCEAN VELA grobe Fahrlässigkeit oder ein grober Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Seemannschaft nachgewiesen werden kann.

## **14. Zustimmung**

Mit Überweisung des Törnpreises durch den Mitsegler und der damit verbundenen Versendung der Buchungsunterlagen durch OCEAN VELA erklärt der Mitsegler gegenüber OCEAN VELA, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Mitseglervereinbarung, Hinweise zum Segeltörn sorgfältig gelesen und verstanden hat. Dies gilt auch für Personen, die eine Buchung im Namen des Mitseglers vorgenommen haben.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

Rostock, 19. Oktober 2023